



WOLFSBURGER VERGABERATGEBER. FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE.



DIESER VERGABE- RATGEBER BIETET IHNEN NÜTZLICHE TIPPS FÜR DIE TEILNAHME AN AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN

Bei einer öffentlichen Ausschreibung kann sich jedes geeignete Unternehmen beteiligen. Die Bewerbungsbedingungen sind i. d. R. in der Veröffentlichung genannt. Zusätzlich erhalten Sie diese auch mit den Ausschreibungsunterlagen. Der Schlüssel zu einer erfolgreichen Auftragsvergabe, ist ein sorgfältig ausgearbeitetes und gut durchdachtes Angebot.

WERDEN SIE BEREITS IM VORFELD AKTIV!

- Recherchieren Sie nach Vorabinformationen über Aufträge, die in den nächsten zwölf Monaten von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden (z. B. über die regelmäßigen Vergabevorschauen der WMG, europaweit mit Filtermöglichkeiten nach Gewerken und Region http://simap.europa.eu/index_de.htm).
- Nehmen Sie Kontakt zu öffentlichen Auftraggebern auf, um Ihr Unternehmen / Ihre Leistungen vorzustellen. Das kann Ihnen die Möglichkeit geben, Ideen zu vermitteln, die gegebenenfalls die Beschaffungskonzeption des öffentlichen Auftraggebers in Ihrem Sinne positiv beeinflussen. Zusätzlich steigern Sie Ihren Bekanntheitsgrad, damit der öffentliche Auftraggeber Sie kennt und gegebenenfalls auf öffentliche wie auch beschränkte Ausschreibungen aufmerksam macht.
- Registrieren Sie sich bei den jeweiligen Auftragsberatungsstellen¹ in den Bundesländern mit dem Ziel, dass Ihr Unternehmen bei Nachfragen öffentlicher Auftraggeber als geeignetes Unternehmen benannt wird.
- Beteiligen Sie sich an Vorabqualifizierungen in Bezug auf auftragsunabhängige Eignungsnachweise für Bauleistungen (www.pq-verein.de).
- Es ist von Vorteil, wenn Sie immer die aktuellsten Versionen der am häufigsten verlangten Eignungsnachweise zur Hand haben.

¹ z. B. über: <http://www.eu.ausschreibungen-finden.de/adressen-der-auftragsberatungsstellen/>

WIE ERFAHRE ICH VON ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNGEN?

Nach §§ 12 der VOB/A und VOL/A sind Öffentliche Ausschreibungen in Deutschland z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen bekannt zu machen. Sie können auch auf **www.bund.de** veröffentlicht werden. Neben den amtlichen Veröffentlichungsblättern und Portalen gibt es auch noch zahlreiche gewerbliche Fachblätter und Portale, die sich der Veröffentlichung von Ausschreibungen widmen. Suchen Sie regelmäßig nach Ausschreibungen, die für Ihr Unternehmen von Interesse sein könnten – seien Sie dabei auf der Hut vor unseriösen Anbietern.

WORAUF IST ZU ACHTEN?

Fordern Sie die Vergabeunterlagen bei der Vergabestelle an. Häufig können Sie die Unterlagen auch direkt über das Internet herunterladen.

Da die Vergabebekanntmachung den Wettbewerb eröffnet, enthält sie alle maßgeblichen Informationen über das Vergabeverfahren sowie über die ausgeschriebene Leistung und ist daher sorgfältig durchzuschauen. Wenn Sie im Bekanntmachungstext und in den Vergabeunterlagen Verstöße gegen das Vergaberecht bemerken, können diese nur innerhalb der Angebotsfrist beanstandet werden. Der genannte § gilt nur für europaweite Ausschreibungen.

UNKLARHEITEN BESEITIGEN!

Gibt es inhaltliche Unklarheiten der Vergabeunterlagen oder zu geforderten Angaben, fragen Sie schriftlich bei der ausschreibenden Stelle nach. Der Auftraggeber ist verpflichtet vor Ablauf der Angebotsfrist die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

WELCHE FEHLER SIND BEI DER ERSTELLUNG UND ABGABE DES ANGBOTS ZU VERMEIDEN?

Erstellen Sie Ihr Angebot sorgfältig, da auch schon kleine Fehler dazu führen können, dass Ihr Angebot ausgeschlossen wird:

HÄUFIGE FORMALE FEHLER:

- Abgabe des Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist
- Abgabe des schriftlichen Angebots in einem nicht verschlossenen Umschlag bzw. einem Umschlag ohne Angabe der Ausschreibungsnummer
- Angebot wurde nicht unterschrieben
- Nicht zweifelsfreie Änderungen und Korrekturen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen (kein Bleistift, kein Tipp-Ex benutzen wenn Sie sich verschreiben, durchstreichen, Änderungen unmissverständlich neu schreiben und mit Ihrem Handzeichen versehen)
- Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen. Dies geschieht auch durch z. B. Vorgabe von Bedingungen oder Änderungsvorschlägen im Anschreiben oder durch das Beifügen eigener AGBs (auch auf der Rückseite Ihres Briefpapiers)
- Keine deutliche Kennzeichnung von Nebenangeboten

ZU VERMEIDENDE INHALTLICHE FEHLER:

- Nicht vollständige Einreichung der geforderten Eignungsnachweise und Erklärungen
- Fehlende, unvollständige oder auf einer unzulässigen Mischkalkulation beruhende Preisangaben an den vom Auftraggeber gewünschten Stellen
- Aufführung von Preisnachlässen nicht an der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle
- Fehlen der Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters bei Angeboten von Bietergemeinschaften (Beachten Sie dass Bietergemeinschaften nicht von den Bietern einer beschränkten Ausschreibung gebildet werden dürfen)
- Fehlender Nachweis der Gleichwertigkeit von Nebenangeboten im Vergleich zum Hauptangebot

„Öffentliche Aufträge stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Daher bestand schon vor langer Zeit das Bedürfnis, hierfür Regelungen aufzustellen, mit dem Ziel möglichst wirtschaftlich mit öffentlichen Mitteln umzugehen, bzw. interessierten Unternehmen in einem marktgerechten Wettbewerb die Möglichkeit zu geben, öffentliche Aufträge zu erhalten.“

Quelle: www.vergabe24.de

FÜR FRAGEN UND ANREGUNGEN:



Herr Sebastian Wagner
Ressort Wirtschaftsförderung
Porschestraße 2, 38440 Wolfsburg

Tel.: 05361-89994-26
Fax: 05361-89994-5526
wagner@wmg-wolfenbuettel.de